

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik

Verabschiedet durch den Fakultätsrat Informatik

am 2.7.2008

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Bachelor-Prüfung
- § 2 Bachelor-Grad
- § 3 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 4 Voraussetzungen für das Studium und Struktur des Studiums
- § 5 Anwendungsfach
- § 6 Mentoring
- § 7 Prüfungen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Zulassung zur Bachelor-Prüfung
- § 13 Form und Umfang der Bachelor-Prüfung
- § 14 Leistungspunkte
- § 15 Bewertung von Prüfungen und Modulen
- § 16 Gesamtnote der Bachelor-Prüfung
- § 17 Bachelor-Abschluss-Modul
- § 18 Annahme und Bewertung der Bachelor-Arbeit
- § 19 Zusatzqualifikationen
- § 20 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen, endgültiges Nichtbestehen
- § 21 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel
- § 22 Bachelor-Urkunde
- § 23 Ungültigkeit der Prüfung und Aberkennung des Bachelor-Grades
- § 24 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 25 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW S. 474) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Prüfungsordnung erlassen:

§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Bachelor-Prüfung

1. Der Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik ist forschungsorientiert. Er soll eine an den wissenschaftlichen Grundlagen orientierte und mit der wissenschaftlichen Forschung verknüpfte Ausbildung vermitteln.
2. Das Studium soll den Studierenden den methodischen Kern des Faches Informatik, die wesentlichen Grundlagen der praktischen Informatik und vertiefte Kenntnisse in einem Anwendungsgebiet der Informatik vermitteln. Dadurch werden die Studierenden in die Lage versetzt, fachliche Aufgaben der Informatik insbesondere im Umfeld des Anwendungsfaches selbstständig durchführen und lösen zu können. Durch den Erwerb ergänzender Kenntnisse im Bereich der Wirtschaftswissenschaften werden die Studierenden dazu befähigt, Projekte unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten planen und abwickeln zu können. Weiterhin soll das Studium die wissenschaftlichen Grundlagen für ein nachfolgendes vertiefendes oder ergänzendes Masterstudium legen.
3. Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die sowohl für den Übergang in die Berufspraxis als auch für die Aufnahme eines Masterstudiums im Fach Angewandte Informatik notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2 Bachelor-Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung verleiht die Fakultät für Informatik den Grad Bachelor of Science (B.Sc.).

§ 3 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

1. Die Regelstudienzeit des Bachelor-Studiums beträgt drei Jahre. Das Studium ist auf der Basis eines Credit Point Systems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist. Pro Studienjahr sollen etwa 60 Leistungspunkte erworben werden.
2. Das Bachelor-Studium umfasst insgesamt 180 Leistungspunkte. Darin enthalten sind 36 Leistungspunkte für die Module des gewählten Anwendungsfaches und 15 Leistungspunkte für die Module der Wirtschaftswissenschaften.

§ 4 Voraussetzungen für das Studium und Struktur des Studiums

1. Für die Zulassung zum Studium gelten die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 49 HG.
2. Das Studium umfasst sechs Fachsemester. Es wird mit dem Bachelor-Abschluss-Modul gemäß § 17 abgeschlossen. Die Bachelor-Prüfung erfolgt studienbegleitend gemäß § 13.

3. Lehrveranstaltungen können in deutscher oder englischer Sprache angeboten werden. Die Entscheidung der oder des Lehrenden, eine Lehrveranstaltung in englischer Sprache anzubieten, wird spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 5 Anwendungsfach

1. Die zulässigen Anwendungsfächer sind in Anhang B angegeben.
2. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss auch ein in Anhang B nicht genanntes ingenieur- oder naturwissenschaftliches Fach als Anwendungsfach genehmigen, sofern
 - a) ein von der entsprechenden Fakultät genehmigter Studienplan vorliegt,
 - b) das Fach in einem sinnvollen Zusammenhang mit der Informatik steht und
 - c) Module im Umfang von mindestens 36 Leistungspunkten zu absolvieren sind.
3. Die Festlegung des Anwendungsfaches erfolgt mit der Anmeldung zur ersten benoteten Prüfung im Anwendungsfach. Das Anwendungsfach kann gewechselt werden, solange noch keine der zugehörigen Prüfungen endgültig nicht bestanden ist. Das Anwendungsfach kann höchstens einmal gewechselt werden.

§ 6 Mentoring

Jeder und jedem Studierenden wird eine Mentorin oder ein Mentor aus der Gruppe der Hochschullehrer zur Beratung und Betreuung in Fragen der Studien- und Prüfungsorganisation zugeordnet.

§ 7 Prüfungen

1. Die Lehrveranstaltungen sind in Module gegliedert. Die Module sind im Modulhandbuch beschrieben. Das Modulhandbuch kann durch den Fakultätsrat geändert werden, um die Module im Hinblick auf neue fachliche Entwicklungen inhaltlich anzupassen.
2. Die Prüfung eines Moduls erfolgt durch eine benotete oder unbenotete Modulprüfung. Alternativ kann ein Modul auch durch kumulativ erbrachte benotete oder unbenotete Teilleistungen erfolgreich abgeschlossen werden. Teilleistungen werden im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht. Die Modulbeschreibung im Modulhandbuch gibt an, welche der beiden Möglichkeiten für das jeweilige Modul zur Anwendung kommt. Form und Dauer der Modulprüfung oder der Teilleistungen sind in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs festgelegt oder werden von der Prüferin oder dem Prüfer jeweils spätestens zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.
3. Modulprüfungen und Teilleistungen werden studienbegleitend in der Regel durch Klausurarbeiten oder mündliche Prüfungen erbracht. Die jeweils verantwortlichen Prüfenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen.
4. In den einzelnen Lehrveranstaltungen eines Moduls können zusätzliche Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, testierte Praktikumsversuche, erfolgreiche Teilnahme an Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Studienleistungen können mit *bestanden* beziehungsweise *nicht bestanden* bewertet werden. Die einem Modul zugeordneten Leistungspunkte gemäß § 14 Abs. 3 können erst dann gutgeschrieben werden, wenn neben den Leistungen gemäß Abs. 2 auch alle geforderten Studienleistungen mit *bestanden* bewertet sind. Das Bestehen von Studienleistungen kann auch Voraussetzung für die Teilnahme an einer Modulprüfung oder Teilleistung sein. In diesem Fall muss die zur

Prüfungsanmeldung vorgelegte Studienleistung in dem aktuellen oder einem der beiden vorangehenden Semester erbracht worden sein.

5. Die Form, in der eine Studienleistung für ein Modul zu erbringen ist, wird in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch definiert. Die genaue Ausgestaltung der Form wird von der oder dem Lehrenden spätestens zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Abweichungen von der Modulbeschreibung genehmigt der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Lehrenden bis sechs Wochen vor Semesterbeginn.
6. Die Verfahren und die Fristen für die Anmeldung zu Modulprüfungen und Teilleistungen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt. Die oder der Studierende kann sich bis spätestens eine Woche vor dem Termin einer Prüfung wieder von dieser Prüfung abmelden.
7. Der Erstversuch der Prüfungen zu den Modulen *Datenstrukturen, Algorithmen und Programmierung 1 und 2, Rechnerstrukturen* und *Theoretische Informatik für Studierende der Angewandten Informatik* soll jeweils spätestens drei Semester nach dem Semester erfolgen, in dem der Besuch dieser Lehrveranstaltungen im Studienplan vorgesehen ist.
8. Für eine benotete Prüfung werden studienbegleitend zwei Prüfungstermine angeboten, die in der Regel höchstens vier Monate auseinander liegen. Der jeweils zweite Prüfungstermin dient insbesondere dazu, eine zum ersten Prüfungstermin ohne Erfolg abgelegte Prüfung gemäß § 20 wiederholen zu können.
9. Eine Klausur ist zwischen 60 und 180 Minuten lang, wird unter Aufsicht durchgeführt und ist nicht öffentlich. Die jeweils zugelassenen Hilfsmittel werden von den Prüferinnen und Prüfern mindestens vierzehn Tage vor dem Beginn des Anmeldezeitraums zur Klausur durch Aushang bekannt gegeben. In Klausuren sind Auswahlaufgaben (sog. Multiple-Choice-Aufgaben) zulässig. Der Prüfungsausschuss kann für einzelne Klausuren festlegen, dass die Bewertung ausnahmsweise durch eine Prüferin oder einen Prüfer erfolgt. Die Bewertung von Klausuren ist den Studierenden nach spätestens sechs Wochen bekannt zu geben.
10. Eine mündliche Prüfung wird vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder im Einvernehmen mit den Studierenden als Gruppenprüfung mit maximal vier Studierenden abgelegt. Eine mündliche Einzelprüfung ist 15 bis 45 Minuten lang. Eine mündliche Gruppenprüfung ist pro Studierende oder Studierenden 15 bis 45 Minuten, insgesamt jedoch höchstens 90 Minuten lang. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note durch die Prüferin oder den Prüfer ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören. Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden, falls es die räumlichen Verhältnisse zulassen, als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
11. Macht die oder der Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist zu erbringen, so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Bei Zweifeln soll die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender beteiligt werden. Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs.
12. Einvernehmlich mit der oder dem Studierenden und den Prüferinnen oder Prüfern können Prüfungen in englischer Sprache durchgeführt oder die Bachelor-Arbeit in englischer Sprache verfasst werden.

§ 8 Prüfungsausschuss

1. Für die Organisation der Prüfungen und der Bachelor-Arbeit und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Informatik einen Prüfungsausschuss.
2. Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar aus vier aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter sowie zwei Vertretern der Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für zwei Jahre, die studentischen Mitglieder für ein Jahr gewählt.
3. Der Fakultätsrat wählt Vertreterinnen oder Vertreter für alle Mitglieder mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters.
4. Der Fakultätsrat wählt aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Prüfungsausschuss
 - a) achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden,
 - b) sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Bachelor-Prüfungen,
 - c) ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen,
 - d) soll der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Bachelor-Prüfungen und der Studienzeiten berichten und gibt so Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne,
 - e) kann die Erledigung der laufenden Geschäfte der oder dem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
6. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Vertreterin oder Vertreter und einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung oder die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer.
7. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
8. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Stellvertretende Mitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilzunehmen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
9. Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des zuständigen Dezernats der Universitätsverwaltung.

§ 9 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

1. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät für Informatik sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Abs. 1 HG bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf bestellt werden, wer eine Diplom-, Master- oder Bachelorprüfung in Angewandter Informatik oder einem vergleichbaren Fachgebiet bestanden hat.
2. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
3. Die Kandidatinnen und Kandidaten können im Rahmen der Regelungen des § 17 für die Bachelor-Arbeit Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

§ 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

1. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Technischen Universität Dortmund im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
2. Im Rahmen von ECTS erworbene Leistungspunkte werden bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen angerechnet: Vor Abreise der oder des Studierenden ins Ausland soll eine schriftliche Vereinbarung zwischen der oder dem Studierenden, einer Beauftragten oder einem Beauftragten des Prüfungsausschusses und einer Vertreterin oder einem Vertreter des Lehrkörpers an der Gasthochschule erfolgen, die Art und Umfang der für eine Anrechnung vorgesehenen Leistungspunkte regelt. Es können auf Antrag weitere Leistungspunkte angerechnet werden.
3. Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
4. Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in den Wahlfächern Mathematik oder Technik erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Studium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Das gilt auch für Studienleistungen, die vor der offiziellen Aufnahme eines Studiums im Rahmen von Schülerstudien erbracht worden sind.
5. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen,

werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studien- und Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

6. Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.
7. Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk *bestanden* aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

1. Eine benotete Prüfung gilt als mit *mangelhaft (5,0)* bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zum Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn die Prüfungsleistung in einer Klausur nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
2. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, spätestens jedoch nach sieben Kalendertagen. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt, das in allgemeinverständlicher Form die Prüfungsunfähigkeit belegt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
3. Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit *mangelhaft (5,0)* bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsicht Führenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsicht Führenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit *mangelhaft (5,0)* bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von weiteren Prüfungen ausschließen.
4. Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen (innerhalb der vorlesungsfreien Zeit von sechs Wochen) verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 3 Sätze 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.

§ 12 Zulassung zur Bachelor-Prüfung

1. Zur Bachelor-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Technischen Universität Dortmund für den Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.
2. Wer an der Technischen Universität Dortmund für den Diplom-Studiengang Informatik oder Angewandte Informatik eingeschrieben ist, kann in den Bachelor-Studiengang wechseln. Dieser Wechsel kann nicht widerrufen werden.

3. Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Prüfung ist zusammen mit der Anmeldung zur ersten studiengangsspezifischen benoteten Prüfung beim Prüfungsausschuss einzureichen. Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelor- oder Diplomprüfung im Studiengang Angewandte Informatik oder in einem verwandten Studiengang (zum Beispiel Informatik) nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
4. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Fall der Ablehnung erhält die Kandidatin oder der Kandidat einen schriftlichen Bescheid.
5. Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 - a) die in Abs. 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder
 - b) die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelor-Prüfung im Studiengang Angewandte Informatik oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
 - c) die Kandidatin oder der Kandidat in einem der vorgenannten Studiengänge eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat, vom Prüfungsausschuss darüber (gemäß § 20, Abs. 8, Satz 1 und 2) einen Bescheid erhält, diesen Bescheid anfecht und eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

§ 13 Form und Umfang der Bachelor-Prüfung

1. Die Bachelor-Prüfung setzt sich zusammen aus den Prüfungen im Fach Informatik gemäß Anhang A, der Bachelor-Arbeit, den Prüfungen im Anwendungsfach gemäß Anhang B und den Prüfungen in Wirtschaftswissenschaften gemäß Anhang C.
2. Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle in den Anhängen A, B und C geforderten Leistungen erbracht und 180 Leistungspunkte erworben worden sind. Dies schließt ein
 - a) das Bestehen aller Pflicht- und Wahlpflichtmodule und
 - b) das Bestehen des Bachelor-Abschluss-Moduls sowie
 - c) den Erwerb der Leistungspunkte für die Prüfungen des gewählten Anwendungsfaches und
 - d) den Erwerb der Leistungspunkte für die Prüfungen der Wirtschaftswissenschaften.
3. Die Module gemäß Anhang A Abs. 3, in denen mindestens ein Prüfungsversuch erfolgt, dürfen zusammen höchstens einen Umfang von 16 Leistungspunkten haben.

§ 14 Leistungspunkte

1. Die Fakultät für Informatik der Technischen Universität Dortmund wendet das European Credit Transfer System (ECTS) an. *Die Begriffe Leistungspunkt und Credit werden in dieser Ordnung als gleichbedeutend verwendet.*
2. Jedem Modul wird gemäß seinem Studienaufwand eine Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. Die Leistungspunkte aller Module sind in den Anhängen A, B und C aufgeführt.
3. Für jede zur Bachelor-Prüfung zugelassene Studierende und jeden dazu zugelassenen Studierenden wird ein Leistungspunktekonto geführt, auf dem Leistungspunkte für Module gutgeschrieben werden, für die die oder der Studierende eine Prüfung bestanden hat, sowie für die bestandene Bachelor-Arbeit. Es werden entweder alle einem Modul zugeordneten Leistungspunkte gutgeschrieben oder keine.
4. Die oder der Studierende erhält nach jedem Semester ein *Transcript of Records* mit dem aktuellen Stand des Leistungspunktekontos. Das *Transcript of Records* enthält mindestens

- a) die Nennung des Anwendungsfaches, falls sich die Studentin oder der Student in einem Anwendungsfach bereits zu mindestens einer Modulprüfung oder Teilleistung angemeldet hat,
- b) die Module, in denen Leistungspunkte erworben wurden,
- c) die jeweiligen Leistungspunkte,
- d) bereits bestandene Teilleistungen aus noch nicht abgeschlossenen Modulen,
- e) bei benoteten Modulprüfungen oder Teilleistungen zusätzlich deren Noten,
- f) bei der Bachelor-Arbeit das Thema, deren Leistungspunkte und deren Note.

§ 15 Bewertung von Prüfungen und Modulen

1. Die Bewertungen für benotete Prüfungen und für die Bachelor-Arbeit werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgelegt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 (Note *sehr gut*): eine hervorragende Leistung
- 2 (Note *gut*): eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 (Note *befriedigend*): eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 (Note *ausreichend*): eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 (Note *mangelhaft*): eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Betrachtung der Prüfungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

2. Eine benotete Prüfung wird bestanden, wenn die Note *ausreichend* (4,0) oder besser ist. Die den jeweiligen Modulen zugeordneten Leistungspunkte werden erworben, wenn das Modul mit mindestens ausreichend oder bestanden bewertet wurde.
3. Wird ein Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote.
4. Wird ein Modul kumulativ durch Teilleistungen abgeschlossen, so müssen alle Teilleistungen bestanden werden. Die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der mit ihren Leistungspunkten gewichteten, nicht gerundeten Noten der im Rahmen des Moduls abgelegten benoteten Teilleistungen. Die Modulnote weist nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma auf. Alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 16 Gesamtnote der Bachelor-Prüfung

1. Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Noten aller benoteten Module und der Note des Bachelor-Abschluss-Moduls, wobei die einzelnen Noten mit der jeweiligen Zahl der zu diesem Modul oder des Bachelor-Abschluss-Moduls gehörenden Leistungspunkte gewichtet werden. Die Gesamtnote weist nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aus. Alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.
2. Die Gesamtnote lautet bei einem Mittelwert
 - a) bis 1,5 = *sehr gut*
 - b) über 1,5 und bis 2,5 = *gut*
 - c) über 2,5 und bis 3,5 = *befriedigend*
 - d) über 3,5 und bis 4,0 = *ausreichend*.

3. Anstelle der Gesamtnote *sehr gut* nach Abs. 2 wird das Prädikat *mit Auszeichnung* erteilt, wenn das Bachelor-Abschluss-Modul mit 1,0 bewertet und der Mittelwert gemäß Abs. 1 besser als 1,3 ist.
4. Die Gesamtnote entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) wird wie folgt gebildet:
 - A = in der Regel ca. 10% der erfolgreichen Kandidatinnen und Kandidaten eines Prüfungszeitraums (eine im Vergleich hervorragende Leistung);
 - B = in der Regel ca. 25% der erfolgreichen Kandidatinnen und Kandidaten eines Prüfungszeitraums (eine im Vergleich überdurchschnittliche Leistung);
 - C = in der Regel ca. 30% der erfolgreichen Kandidatinnen und Kandidaten eines Prüfungszeitraums (eine im Vergleich durchschnittliche Leistung);
 - D = in der Regel ca. 25% der erfolgreichen Kandidatinnen und Kandidaten eines Prüfungszeitraums (eine im Vergleich unterdurchschnittliche Leistung);
 - E = in der Regel ca. 10% der erfolgreichen Kandidatinnen und Kandidaten eines Prüfungszeitraums (eine im Vergleich weit unterdurchschnittliche, aber noch ausreichende Leistung);
 - F = die minimalen Kriterien wurden unterschritten.

Die Bildung der ECTS-Note erfolgt in diesem Fall durch einen Vergleich der Prüfungsergebnisse aller erfolgreichen Kandidatinnen und Kandidaten in den drei dem aktuellen Prüfungszeitraum vorausgehenden Jahren.

§ 17 Bachelor-Abschluss-Modul

1. Das Bachelor-Abschluss-Modul umfasst die Bachelor-Arbeit mit einem Umfang von 12 Leistungspunkten, 360 Arbeitsstunden entsprechend, und das Bachelor-Seminar mit einem Umfang von 3 Leistungspunkten.
2. Durch die Bachelor-Arbeit soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat für einen Übergang in die Berufspraxis ausreichende Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, zur Lösung fachlicher Probleme die geeigneten Methoden auszuwählen und sachgerecht anzuwenden. Die Vorstellung der Ergebnisse der Bachelor-Arbeit im Rahmen des Bachelor-Seminars soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit besitzt, die Lösung angemessen mündlich darzustellen und zu verteidigen.
3. Die Bachelor-Arbeit wird von einer Professorin oder einem Professor, einer Juniorprofessorin oder einem Juniorprofessor oder einem habilitierten Mitglied der Fakultät für Informatik ausgegeben und betreut. Andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Voraussetzungen nach § 65 Abs. 1 HG erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses die Bachelor-Arbeit ausgeben und betreuen.
4. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Arbeit machen. Das Thema der Bachelorarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bereits 120 Leistungspunkte erworben hat.
5. Das Thema der Bachelor-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen zurückgegeben werden; die Bachelor-Arbeit gilt dann als nicht begonnen.
6. Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit erstreckt sich über vier Monate. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss nach

Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers ausnahmsweise einmalig eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist mindestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen.

7. Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von höchstens vier Kandidatinnen oder Kandidaten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 und 2 erfüllt.
8. Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit versichert die Kandidatin oder der Kandidat an Eides statt, dass sie bzw. er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. Für die Eidesstattliche Erklärung ist ein einheitlicher Vordruck des zuständigen Dezernats der Universitätsverwaltung zu verwenden und unterschrieben beizufügen.
9. Die Bachelor-Arbeit kann auch im Anwendungsfach geschrieben werden, sofern das Thema einen Bezug zur Informatik aufweist und die Regelungen der Abs. 1 bis 8 eingehalten werden.

§ 18 Annahme und Bewertung der Bachelor-Arbeit

1. Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in vierfacher Ausfertigung und einer elektronischen Fassung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit *mangelhaft (5,0)* bewertet.
2. Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Beide Prüferinnen oder Prüfer sollen die Präsentation im Rahmen des Bachelor-Seminars gemäß § 17, Abs. 1 hören. Eine oder einer der Prüferinnen bzw. Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit sein. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gemäß § 9 Abs. 1 bestimmt. Eine oder einer der Prüferinnen bzw. Prüfer muss promoviertes Mitglied der Fakultät für Informatik sein. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 15 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.
3. Die Note der Bachelor-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden einzelnen Bewertungen gebildet, sofern deren Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelor-Arbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Bachelor-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelor-Arbeit kann jedoch nur dann als *ausreichend (4,0)* oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten *ausreichend* oder besser sind. Die Note der Bachelor-Arbeit weist nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma auf. Alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.
4. Die Bewertung der Bachelor-Arbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens zehn Wochen nach der Abgabe mitzuteilen.

§ 19 Zusatzqualifikationen

1. Die oder der Studierende kann vor dem Bestehen bzw. dem endgültigen Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung weitere Prüfungen ablegen. Mit diesen Prüfungen können keine Leistungspunkte erworben werden. Diese Prüfungen können auch in anderen Studiengängen (Zusatzfächer) abgelegt werden.

2. Falls sich diese Prüfungen auf Module oder Lehrveranstaltungen beziehen, die im Anhang A dieser Ordnung genannt werden, so ist bei der Anmeldung zur Prüfung zu erklären, dass es sich um eine Prüfung zum Erwerb einer Zusatzqualifikation handelt. Diese Erklärung ist unwiderruflich. Bestandene Zusatzqualifikationen können nicht als Prüfungen gemäß § 13 anerkannt werden.
3. Die Ergebnisse solcher Prüfungen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote gemäß § 16 nicht berücksichtigt. Sie werden jedoch auf Antrag der oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss in das Zeugnis aufgenommen.

§ 20 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen, endgültiges Nichtbestehen

1. Benotete Modulprüfungen und benotete Teilleistungen können zweimal wiederholt werden. Bestandene Prüfungen können jedoch nicht wiederholt werden. Falls die zweite Wiederholung einer Prüfung in schriftlicher Form erfolgt, hat die oder der Studierende sich vor einer Festsetzung der Note *mangelhaft (5,0)* einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten § 7 Abs. 10 und § 15 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird für die schriftliche Fachprüfung die Note *ausreichend (4,0)* oder *mangelhaft (5,0)* festgesetzt. Wird die Note *mangelhaft* festgesetzt, ist das Modul endgültig nicht bestanden. Das Gesamtergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten und der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Ergänzungsprüfung bekannt zu geben.
2. Unbenotete Modulprüfungen und unbenotete Teilleistungen können beliebig häufig wiederholt werden. Eine Ausnahme bildet das Modul *Fachprojekt*, das höchstens zweimal wiederholt werden darf.
3. Für Anwendungsfächer und die Veranstaltungen der Wirtschaftswissenschaften können in den Anhängen B bzw. C von Abs. 1 abweichende Regelungen festgelegt werden.
4. Abweichend von Abs. 1 kann das Bachelor-Abschluss-Modul nur als Ganzes und dann nur einmal wiederholt werden.
5. Die Bachelor-Prüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat nicht mehr die erforderliche Gesamtanzahl von Leistungspunkten nach § 13 erwerben kann.
6. Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bescheinigung über die bestandenen Prüfungen ausgestellt.
7. Wiederholungsprüfungen, deren Nichtbestehen zu einem endgültigen Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung führen würden, werden von zwei Prüfern einvernehmlich bewertet.

§ 21 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

1. Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, spätestens vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung (Prüfung oder Bachelor-Arbeit), ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind aufzunehmen:
 - die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung gemäß § 16 Abs. 2,
 - die gemäß § 16 Abs. 1 berechnete Gesamtnote,
 - die Gesamtnote nach dem European Credit Transfer System (ECTS) gemäß § 16 Abs. 4,
 - das Thema und die Note der Bachelor-Arbeit,

- das gewählte Anwendungsfach und
- die bis zum Bestehen der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiendauer.

Bestandteil des Zeugnisses ist das *Transcript of Records* gemäß § 14 Abs. 4.

2. Dem Zeugnis wird das Diploma Supplement beigelegt. Es beschreibt Art, Inhalt und Qualifikationsniveau des Studiengangs. Es enthält zudem Informationen über die Hochschule und das Hochschulsystem.
3. Die Kandidatin oder der Kandidat erhält je eine Ausfertigung des Zeugnisses in deutscher und in englischer Sprache.
4. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird auch vor dem Bestehen bzw. dem endgültigen Nicht-Bestehen der Bachelor-Prüfung ein *Transcript of Records* gemäß § 14 Abs. 4 erstellt.

§ 22 Bachelor-Urkunde

1. Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird eine Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades gemäß § 2 beurkundet.
2. Die Bachelor-Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Informatik und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
3. Die Kandidatin oder der Kandidat erhält je eine Ausfertigung der Urkunde in deutscher und in englischer Sprache.

§ 23 Ungültigkeit der Prüfung und Aberkennung des Bachelor-Grades

1. Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Gleiches gilt auch, falls die Kandidatin oder der Kandidat bei der Bachelor-Arbeit getäuscht hat.
2. Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung oder zur Bachelor-Arbeit nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
3. Vor einer Entscheidung gemäß Abs. 1 und 2 ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.
4. Bei einer Entscheidung nach Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 2 ist das unrichtige Zeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
5. Der Bachelor-Grad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat Informatik.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

1. Nach Bekanntgabe der Ergebnisse einer schriftlichen Modulprüfung oder Teilleistung wird eine Einsicht gewährt. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang bekannt gegeben. Der Abstand zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse und der Einsichtnahme beträgt mindestens eine Woche.
2. Die Einsicht in die weiteren schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten sowie in die Protokolle der mündlichen Prüfungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats Informatik und des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom ...

Anhang A Prüfungen im Fachgebiet Informatik

- Die oder der Studierende erwirbt die Leistungspunkte für jedes der folgenden Module des Pflichtbereichs mit einem Umfang von insgesamt 102 Leistungspunkten. Das Modul Proseminar kann auch im Anwendungsfach belegt werden, sofern ein entsprechendes Modul mit Bezug zur Informatik angeboten wird.

Modul	Modulprüfung	ECTS-Punkte
Datenstrukturen, Algorithmen und Programmierung 1 (DAP 1)	benotet	12
Datenstrukturen, Algorithmen und Programmierung 2 (DAP 2)	benotet	12
Softwareentwicklung (SE)	benotet	10
Rechnerstrukturen (RS)	benotet	9
Betriebssysteme, Rechnernetze und Verteilte Systeme (BS+RvS)	benotet	10
Informationssysteme (IS)	benotet	4
Höhere Mathematik 1 (HM1)	benotet	9
Höhere Mathematik 2 (HM2)	benotet	9
Höhere Mathematik 3 (HM3)	benotet	9
Wahrscheinlichkeitsrechnung und Mathematische Statistik (WR)	benotet	4
Theoretische Informatik für Studierende der Angewandten Informatik (TifAI)	benotet	8
Proseminar	benotet	4
Bachelor-Abschluss-Modul	benotet	15

- Die oder der Studierende erwirbt die Leistungspunkte für genau ein Modul mit einem Umfang von 6 Leistungspunkten aus den im Modulhandbuch beschriebenen Fachprojekten. Das Fachprojekt bleibt unbenotet. Alternativ kann das Fachprojekt auch im Anwendungsfach belegt werden, sofern ein entsprechendes Modul mit Bezug zur Informatik angeboten wird.
- Die oder der Studierende erwirbt die Leistungspunkte für eine der folgenden Alternativen mit einem oder zwei Modulen aus der Informatik mit zusammen genau 8 Leistungspunkten, die mit benoteten Modulprüfungen abgeschlossen werden müssen:
 - ein Modul aus den Modulkatalogen *Systeme der Informatik* oder *Algorithmisch-formale Grundlagen* des Wahlpflichtbereichs gemäß Abs. 4 oder
 - zwei Module aus dem Modulkatalog *Konzepte für Software* des Wahlpflichtbereichs gemäß Abs. 4 oder
 - ein Modul aus den im Modulhandbuch beschriebenen Modulen des Wahlbereichs und ein Modul aus dem Modulkatalog *Konzepte für Software* des Wahlpflichtbereichs gemäß Abs. 4.

4. Module des Wahlpflichtbereichs

Modulkatalog	Modulprüfung	Leistungs- punkte	Modul
Systeme der Informatik	benotet	8	Mensch-Maschine-Interaktion (MMI)
			Rechnerarchitektur
			Eingebettete Systeme
			Modellgestützte Analyse und Optimierung
Algorithmisch-formale Grundlagen	benotet	8	Effiziente Algorithmen
			Darstellung, Verarbeitung und Erwerb von Wissen
			Formale Methoden des Systementwurfs
Konzepte für Software	benotet	4	Softwarekonstruktion
			Übersetzerbau

Anhang B Prüfungen im Anwendungsfach

1. Anwendungsfach Elektrotechnik

- a) Die oder der Studierende erwirbt die Leistungspunkte für jedes der folgenden Module aus der Elektrotechnik mit einem Umfang von insgesamt 27 Leistungspunkten.

Modul	Modul- prüfung	ECTS- Punkte
Grundlagen der Elektrotechnik	benotet	9
Signale und Systeme	benotet	9
Nachrichtentechnik	benotet	9

- b) Die oder der Studierende erwirbt die Leistungspunkte für genau eines der folgenden Module aus der Elektrotechnik mit einem Umfang von 9 Leistungspunkten.

Modul	Modul- prüfung	ECTS- Punkte
Grundlagen der Mechatronik	benotet	9
Theoretische Elektrotechnik und Hochfrequenztechnik	benotet	9
Halbleiterbauelemente für Informatiker	benotet	9
Steuerungs- und Regelungstechnik	benotet	9

2. Anwendungsfach Maschinenbau

Die oder der Studierende erwirbt die Leistungspunkte für jedes der folgenden Module aus dem Maschinenbau mit einem Umfang von insgesamt 36 Leistungspunkten.

Modul	Modul- prüfung	ECTS- Punkte
Elektrotechnik	benotet	7
Maschinenelemente A	benotet	8
Werkstoffe	benotet	6
Maschinenelemente 2 für Informatiker	benotet	5
Mechanik für Informatiker	benotet	10

3. Anwendungsfach Robotik

Die oder der Studierende erwirbt die Leistungspunkte für jedes der folgenden Module mit einem Umfang von insgesamt 36 Leistungspunkten.

Modul	Modul- prüfung	ECTS- Punkte
Grundlagen der Elektrotechnik	benotet	9
Physik A2	benotet	6
Signale und Systeme	benotet	9
Steuerungs- und Regelungstechnik	benotet	9
Robotik	unbenotet	3

Anhang C Prüfungen in Wirtschaftswissenschaften

1. Die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung gemäß § 20 Abs. 1 entfällt.
2. Die oder der Studierende erwirbt die Leistungspunkte für genau eines der folgenden Module aus den Wirtschaftswissenschaften mit einem Umfang von 15 Leistungspunkten.

Modul	Modul- prüfung	ECTS- Punkte
Markt und Absatz	benotet	15
Produktion und Arbeit	benotet	15
Rechnungswesen und Finanzen	benotet	15
Wirtschaftstheorie	benotet	15
Führung und Organisation	benotet	15